



N^o 221.

25
(875 f 6³ 9.
124.

ausgegeben

562

Der Stadt

R e v o l u

erneuerte

F e u e r = O r d n u n g .

Gedruckt 1744/

nach dem/ schon im Jahr 1698 gedruckten Original,

Rebalische Erneuerte Feuer = Ordnung.



Nachdem in einer Stadt und Gemei-
ne gute Verfassungen und nicht weniger
derselben genaue Beobachtung / dadurch
alles Wohlwesen unterbauet und erhalten/
das Böse abgewendet / und das Gute be-
fordert wird / vor höchstnöthig gehalten
werden: So hat bey ißiger Zeit Beschaffenheit / E. Wohl-
Edler / Hochw. Rath ihres Thuns zu seyn erachtet / nicht
allein die von denen löbl. Vorfahren abgefassete Ordnun-
gen beyzubehalten / sondern auch dieselbe erheischender
Nothdurft nach zu renoviren und zu verbessern / damit in
allen besorglichen Nothfällen / absonderlich in Feuers-
Brünsten (welche der grundgütige Gott / wie bishero /
also noch ferner von dieser guten Stadt / gnädigst abwen-
den wolle!) einer dem andern succurriren / des Mitbür-
gers Schaden und Ruin verhütet / hingegen alles in gu-
tem Wohlstande erhalten werden möge.

Von denen Leitern und Feuer-Hacken.

Und solchemnach / was die Geräthschaft mit allem
Zubehör betrifft / sollen die Leutern und Feuerhaken
in denen 4 Quartieren der Stadt an nachgesetzten benah-
mentlichen Örtern / hangen und fertig gehalten werden:
Als nemlich /

Im Strandpforten Quartier (1) Auf St. Olai Kirchhofe 4 Leitern mit zugehörigen Seitenstangen und 6 Feuerhacken. (2) Unter der kleinen Strand-Pforten eben so viel. (3) Bey der Cyster-Pforten gleiche viel Leitern und Feuerhacken mit allem Zubehör.

Im Marckt Quartier (1) Hinterm Rathhause 6 Leitern und 6 Hacken. (2) Aufm Heil. Geists Kirchhofe/ an des Apothekers Maur. (3) An der Pfund-Sammer eben so viel Leitern und Feuerhacken mit nöthigem Zubehör.

Im Lehmporten Quartier (1) Bey dem Zeughause 6 Leitern und 6 Hacken. (2) An der Stadts-Maur bey Herrn Rittm. Henrich Rosens Hause. (3) Zwischen der Karrie-Pforten.

Im Schmiedepforten Quartier (1) Beym Wahrstall/ (2) Aufm St. Nicolai Kirchhofe. (3) Zwischen der Schmiede-Pforten. Und damit die Leitern desto bequemer von ihrer Stelle können abgenommen/ und am benöthigten Ort in die Höhe gebracht werden/ so sollen dieselbe hinfüro nicht mehr so hoch gehalten/ und auf jedem assignirten Platz 2 eiserne Gabeln angefertigt u. verwahret werden.

Die Obsicht über diese Leitern und Feuerhacken wird anbefohlen im Strandpforten und Marckt Quartier dem Ältesten; und im Lehm- und Schmiedepforten Quartier dem jüngsten Stadts-Wachtmeister/ welche gehalten seyn sollen/ alle Monat selbige nachzusehn/ das Gebrechen anzumercken/ und zur schleinigen Remedir- und Reparirung denen Quartier-Herrn und Brandmeistern/ wo und wie der Mangel befunden wird/ kund zu machen/ welche dann die Verfertigung und Verbesserung dieser
A 2
noth-

nothwendigen Instrumenten befördern/ und alles in richtiger Ordnung und guter Perfection halten werden. Diese anbetraue Aufsicht sol sich auch so weit erstrecken / daß denen Wachtmeistern hiemit anbefolen wird / wañ in Zeit der Noth die Leitern und Feurhacken gebraucht worden / daß durch ihre Vorsorge selbige wieder an seinen Ort gebracht / repariret und also wohl verwahret / hinterleget werden mögen / die Schlüssel aber / so alle auf eine Art gemacht / sollen denen Quartier-Herrn und Brandmeistern wieder zugestellet werden. Im Fall nun ein und ander hierinnen säumhaft oder nachlässig befunden / und der Schade / wañ nemlich diese Instrumenta mangelhaft / vergrößert werden solte / behält sich Ein Wohlredl. Hochw. Rath die ernste Bestrafung / nach Befindung der Sachen / an Ehr und Ampt gegen die Nachlässigen bevor.

Von denen Wassereymern und Wassersprüken.

Ss sollen auf dem Rathhause eine gewisse Anzahl von Wassereymern auf 300 St / in gleichen von denen Messingen Sprüken 12 St. und hölzerne mit Gelencken 6 St. fertig gehalten werden / welche in Zeit der Noth von dem Haußschliesser ausgegeben und wieder richtig eingefordert werden sollen / die Messingen und hölzern Sprüken aber sollen gewissen Bürgerleuten eingehändiget / und von selben wieder eingeliefert werden. So sollen auch 100 St. Eymern auf der grossen Gildestube / 50 St. auf der kleinen Gildestube / 50 St. auf dem Schwarzen Haupt-Hause gehalten / und in Zeit der Noth von den Gilde-Knechten an gewisse Leute ausgegeben / und wieder eingefordert / auch allemahl von den Gilde-Einkünften

ten verbessert/ vermehret und beybehalten werden. Solten einige Eymmer wegkommen/ soll derjenige/ durch dessen Verwahrlosung das Feuer entstanden/ dieselbe zu bezahlen schuldig seyn.

Wann die Feuers-Noth so groß/ daß die grosse Wasser-Sprühen/ so alle Jahr 2 mahl brauchbar gemacht werden müssen/ erfordert werden solten/ sol der Haußschliesser selbige mit Pferden an den Brand-Ort führen lassen/selbige einem der Zimmerleute Eltermann und dem Krohngiesser anbetrauen/so fort Leute/Wasser darein zu führen/darzu verordnen/ und mit Aicht und Aufsicht haben/damit etwas fruchtbarliches verrichtet werden möge. Wozu dann die Wage-Kerl/ Dräger/Wässer und Salzstößer vor andern ihre hülfliche Hand zu leisten verpflichtet seyn sollen/ welcher nun säumhaft oder widerspenstig befunden wird/ sol Ein. Edl. Hochw. Rath's ernste Bestraffung gewärtig seyn.

Im übrigen wird hiemit geordnet / daß ein jeder Bürger der grossen Gilde auffer obigen Vorrathe an Eymern/ in seinem Hause zum wenigsten 4 Eymmer und 2 Sprühen die aus der St. Canuti Gilde Vermögende ebenfalls so viel/ die Unvermögende aber 2 Eymmer und 1 Sprühe allemahl fertig halten sollen/ damit ihre Knechte und Jungen so fort / wann so bald die andern nicht bey der Hand/ mit selben fertig bey dem Brande erscheinen und Hülffe leisten mögen/ alles beyernster Straffe/ welcher innerhalb eines halben Jahres sich nicht hiemit versehen/ und bey der Visitation präsentiren wird.

Vom Vorrath des Wassers.

En Feuers- Noth sol ein jedweder Bürger schuldig seyn/so fort bey die nächsten Brunnen Wasser- Rufen zu schaffen/ bey selbigen ihre Mägde mit Fülleffässern zu ordnen/welche mit Wasserschöpfen beschäftigt/einen guten Vorrath an Wasser verschaffen / und alsdann zu führen behülflich seyn mögen: Die Knechte und Jungen aber an den Brand-Ort senden / woselbst sie mit löschen und retten das Ihrige zu thun/und aus Christlicher Liebe Hülffe zu leisten/ auch allen Schaden abzuwenden / verpflichtet seyn sollen. Worbey ein jeder redlicher Bürgermann erinnert wird / je und allewege / absonderlich in der durren Sommerszeit / einige Balgen mit Wasser auf seinem Boden zu halten/seine und der Seinigen Wohlfahrt wahrzunehmen / und zu Abwendung sein- und seines Mitbürgers Schaden / alles vernünftig und treu- redlich disponiren zu helfen.

Und damit in Zeit der Noth die grosse Wasser-Sprützen desto ehe und bequemer mit Wasser können angefüllet werden/so sollen 4 grosse mit Eisen beschlagene Eym- deren ein jeder zum wenigsten ein Faß Wasser halten muß/ auf dazu gemachten Schlitten hangend angefertigt / und den Sommer durch / bey die dazu verordnete Brunnen gestellet werden/ als einer bey dem Brunnen am grossen Marckt / der ander bey dem nächsten Brunnen am Zeughause/der dritte bey dem nächsten Brunnen an St. Olai, und der vierdte bey dem nächsten Brunnen an St. Nicolai Kirche. Damit auch zu Winterszeiten das Wasser desto geschwinder und füglichlicher von denen Brun-

Brunnen zugeführet werden könne/ so soll das Eys um dieselbe zum wenigsten alle 14 Tage weggehauen werden/ und wird darüber genau zu halten denen Quartier-Herren hiedurch committiret.

Von denen Nachtwächtern und Ruffern.

Die Nachtwache und die Nachtruffer/ sollen alle Stunden fleissige acht haben/ und in allen Gassen gar genau fürsehen/ bevor wann sie durch einen Geruch irgend Verdacht einziehen/ ob auch bey schlaffender Zeit gute acht aufs Feuer gegeben werde/ und im Fall sich etwas eräugen solte/ alsofort in der Gegend anklopfen/ die Nachbarn aufwecken/ und selbige anmahnen, auf ihr Gesinde und Feuer ein wachendes Auge zu haben/ damit aller Schade verhütet/ und grösserem Unglück vorgebauet werden möge.

So sollen auch diese Nachtwächter schuldig seyn/ wann sie einige Feuers-Noth wahrnehmen/ die bey sich habende alsofort einen nach der Sturm- und Feuer-Kloffen/ einem andern nach dem Quartier-Herrn und Brandmeister/ in dem Quartier zuerst da der Schaden sich eräugget/ einen andern nach dem Haußschlüssel und Wachtmeister/ einen andern nach den Gilde- und Junsthäusern/ wo die Eymmer verwahret/ abzuordnen/ welche ohne Verzug alles getreulich anmelden/ und den Feuer-Schaden fund machen sollen; welcher hierin säumbhaft/ nachlässig/ oder wiederseßlich befunden wird/ soll nach des Versehensgrösse ernstlich/ andern zum Exempel, gestraffet werden.

Und damit man derer Nachtruffer Wachsamkeit desto mehr

mehr versichert sey / so sollen dieselbe die Nacht durch alle 2 Stunden abzuruffen verpflichtet seyn.

Vom Sturmkläuten.

Sobald eine Feuerbrunst entsteht / soll nicht nur die Feuer-Klocke auf dem Rathhause geläutet werden / sondern es sollen auch alle Kirchen-Bediente / als Küster / Todtengräber und Klockenläuter parat seyn die Sturm-Klocke in einer jeden Kirche zu rühren / und so lange die Feuerbrunst währet / bey der Kirchen verbleiben / und auf dieselbe fleißige Achtung geben.

Vom Feuer / und wie ein jeder es in Acht zu nehmen schuldig.

In sorgfältiger und redlicher Hauswirth oder Birthinne / wird vor allen Dingen früh und späte auf das ruchlose Gesinde gute Acht haben / damit nicht selbiges mit Lichten / Bergel oder sonsten brennenden Fackeln auf Heuboden / Ställe oder andere gefährliche Orter gehen / sondern daß vor der Nachtruhe / das Feuer und alle Bodenlöcher wohl verwahret werden mögen. So soll auch den Hausknechten hiemit ernstlich bey schwerer Straffe untersaget seyn / bey Abendszeit auf den Gassen die Fackeln an keinen gefährlichen Orten abzuschlagen / sondern sofort es mit den Füßen austreten / und allen Schaden / so leicht bey dem starcken Winde hieraus entstehen möchte / verhüten.

Von den Schorsteinen.

In Schorsteine / absonderlich in den Brauhäusern / sollen alle Jahr zum wenigsten 4 mahl gereinigt werden.

werden/ und wird hiedurch dem Schorsteinfeger auferle-
get/ jährlich alle Schorsteine und Rauchröhren zu bese-
hen/ die Mängel und Gefahr dem Quartier-Herrn zu er-
öffnen/welcher dann die Leute zu Reparir- und Mundirung
anermahnen soll. Würde sich jemand hiewieder setzen/
und es entstünde daraus Schaden / derselbe sol ernstlich
gestraffet werden/ und den verursachten Schaden zu re-
fundiren schuldig seyn.

Wer bey gefährlichen Brand-Schaden die Auf-
sicht haben / und welchen man bey guter Anordnung
schuldige Parition leisten solle.

Nachdem die Stadt in 4 Quartier eingetheilet / und
einem jeden Theil ein Herr des Rathes zugeordnet/
im gemeinen Bau und andern gewissen Sachen Aufsicht
und Vorschub zu thun/so sollen selbige ein jeder in seinem
Quartier mit Annehm- und Zuziehung vier redlicher
Bürger-Leuthe/ als Brandmeistere/ wann nemlich eine
Feuersbrunst (welche Gott in Gnaden abwenden wol-
le!) entstünde/ vor allen andern sich dabey einfinden/ ih-
re Mitbürger zum Beystande anmahnen/ gute Anwei-
sung thun/und die Hülfsleute so vernünftig zum Retten
anordnen/ daß nicht allein das Feuer gelöscht / Leute
und dero Güter ^{salviret} / sondern auch die angränzende
Nachbarn vor Schaden bewahret/ und grösser Unglück
abgewendet werden möge.

Welche demnach die Quartier-Herren zu Brandmei-
stern benennen werden / dieselbe sollen sich keinesweges
dessen wegern / vielmehr sich willig und bereit erzeigen/
absonderlich wann es die Noth erfordert/ solchem Ampte

getreu und redlich vorstehen / und sich dergestalt mitleidig / brüderlich mit Rath und That an- und einstellen / als sie selber wünschen und gerne sehen möchten / daß es ihnen in dergleichen Fällen von ihren Benachbahrten Freunden wiederfahren solle.

Die andere Quartier-Herren und Brandmeistere / welchen das Unglück in ihren Quartieren nicht trifft / sollen nichts destoweniger die übrige Bürgerschaft aussprechen / mit selben den Schaden abwehren helfen / daß zum Löschen nöthige Wasserföhren unsäumlich anordnen / und alle dem / was oben im dritten Punct verordnet / gehorsamlich nachkommen.

Allermassen dann ferner und auffer weitläufigem Erinnern ein jeder rechtschaffener Bürgermann aus Christlicher Liebe / bürgerlicher Verwandniß und Einigkeit / sich zu diesem und mehrerm verbündlich befinden / und nicht allein der Gemeinen Noth und Gefahr zu widerstehen vor sich erscheinen / sondern auch seine tüchtige Hausgenossen / Gesellen / Jungen und Knechte mit hinzu und zum Retten anführen wird. Der sich solcher Christlichen Ordnung breventlich wiedersetzet / ist sowohl aller Bürgerlichen Freyheit und Schutzes unwürdig / als auch der Obrigkeitlichen ernstern Bestrafung wehrt und unterwürffig. So sollen auch alle und jede Rathß-Diener schuldig und pflichtig seyn / so bald sie ein Unglück vernehmen / daß sie unsäumhaft vor erst es denen Herren Bürgermeistern kund machen / nach solchen sich zu denen Quartier-Herren und Brandmeistern verfügen / selbigen aufwarten / und worzu sie von ihnen beordert werden / solz

solches treu- und schleunigst verrichten / bey Straffe an Ehr/ Ampt und Gütern.

Denen Willfähigen und fleissigen dreyen Knechten/ so zum ersten das Feuer zu löschen hinzu eylen / und entweder die auf Schlitten stehende Wasser-Eymer zugeführt/ oder 2 Tonnen Wasser herbengetragen/ soll vor ihre Mühe/ Arbeit und Fleiß von der Stadt Einkünften einem jeden 1 Thlr. gegeben werden/ denen andern dreyen so nach diesem mit Wasser kommen/ und mit Löschen keinen Fleiß spahren / soll jeden 8 Wrst. denen 3ten dreyen jeden 6 Wrst. und den 4ten dreyen jeden 4 Wrst. gereicht werden.

Es sollen hinferner auch die Fuhrleute / welche in der Stadt wohnen/ verpflichtet seyn/ und zwar bey Verlust ihres Amptes/ sich schleunig zum Wasserführen mit ihre Pferden einzufinden/ und im Fall sie die ersten/ der obgesetzten Gaben theilhaftig werden. Welche aber außerhalb der Stadt wohnen/ sollen nichts desto minder/ wann es bey Tage/ gehalten seyn / über Hals und Kopf mit zu dem Brande zu kommen / und ihre Schuldigkeit abzulegen/ welche dieses verabsäumen / oder vorsehlich ausbleiben werden / sollen über oberwehnter Straffe ernstlich angesehen werden. Zu dessen allen besserer Beförderung / werden denen Quartier-Herren und Brandmeistern zugeordnet / alle Zimmerleute / Maurer und Steinhauer mit ihren Gesellen und Jungen / sie mögen in Stads-Dienste oder frey seyn / imgleichen die Wageferl/ die Münrifen/ die Träger von der Stadts-Wage/ Salkstößer/Wässer und andere/wie die Rahmen haben/

welche samt und sonders vor allen andern verbunden
seyn sollen / der entstandenen Feuersbrunst zuzueilen/
Hand anzulegen/und alle dem gehorsamlich nachzukom-
men/was die Quartier-Herren mit Niederhauen und Ein-
reißen/ item mit Herbeschaffung der Leitern und Feuer-
hacken/ der Eymmer und Wassersprüngen ordnen und gut
befinden werden / auch nicht ehe von dannen gehen / biß
das Feuer gar gestillet/und man fernern Schadens ver-
sichert leben möge. Die Raths-Zimmerleute und Mau-
rer aber / sollen absonderlich auf die Stadts-Mauren/
Thürme und Streichwehren gute Acht haben / und sich
dieselbst/ wann es nöthig / einfinden / bey Vermeidung
ernster Straffe/an Ehr/Amte und Güter/weswegen die
Amts-Herren genau inquiren sollen / im Fall sich je-
mand gelüsten lassen solte/ diesem sich zu widersetzen/da-
mit das Böse gestraffet/ das Gute aber belohnet werde.

So sollen nicht allein die Wage-Kerle/Träger/Salk-
stößer/Mässer /die Leitern/Feurhacken und Eymmer zum
Feuer hinzutragen/ und aller Anordnung der Quartier-
Herren und Brandmeistern gehorsamlich folgen/ son-
dern auch nach abgestilletem Brande ein jedes wieder an
seinem Orth und Stelle bringen/ das Zerbrochene dem
Quartier-Herrn anmeldē/damit es sofort gebessert werde
bey Vermeidung obiger Straffe/ und im Fall der Unge-
horsam und Vorsatz zu groß/soll der Verbrecher desfalls
ohne Gnade zu Staupenschlag auch Stadts-Verwei-
sung condemniret werden.

Und gleich nichts gemeiners / als daß bey entstande-
nem Feuer-Schaden ein Hauffen unnük Befinde mit zu-
lauf-

lauffet / mehr was Gutes zu verhindern / als zu befördern / so wird ein jeder der Stadt Einwohner und redlicher Haus-Vater ernstlich anermahnet in solchen Fällen / alle zum Bestand untüchtige Versohnen dahin zu halten / die Frauen und Kinder zur Aufsicht in ihrem Eigenthum anzumahnen / die Dienstbothen von Weiber-Volck bey die Brunnen zum Wasserschöpfen zu ordnen / die Knechte und Jungen aber und alle Manns-Versohnen / welche aus Christredlicher Aufrichtigkeit helfen wollen und sollen / mit sich zum Bestande und Hülffe anzuführen / und nicht zugeben / daß einer müßig stehen möge; Allermassen die Quartier-Herren und Brandmeistere Macht haben sollen / die müßige Zuseher / zum Helffen mit anzumahnen / die Gemeine / Knechte und Jungen / welche in der Güte nicht wollen / mit Gewalt anzutreiben / oder gar abzutreiben / damit durch deren Behindern das Feuer nicht vergrößert / oder die Willfährige verdrüssig gemacht werden mögen.

Wann auch gemeiniglich ein solch Unglück ofte durch Dieberey vergrößert wird / indem allerhand loß Gesinde / um was zu entwenden / mit hinzulauffet / so sollen die Quartier-Herren und Brandmeistere ein solch Haus / so in den Brand gerathen / mit gewissen bekandten redlichen Leuten besetzen / welche gute Acht auf das ausgetragene Guth haben / und die Leute / wohin sie es tragen wollen / observiren sollen / damit der rechte Eigenthümer bey dem Seinigen conserviret und solche Dieberey verhütet werden möge: Dafern aber solche Leute sich finden solten / welche nur um Zusehens und Dieberey halber erscheinen /

oder zu Hause müßig gegessen/und da sie Schaden verhüten können/dennoch nicht abwehren noch helfen wollen/alle solche sollen von dem Gerichts-Boigt gefänglich eingezogen/und nach Befindung gebührend abgestrafet werden.

Solte nun/daß Gott gnädig abwende! das Feuer sich vergrößern/und durch kein ander Mittel zu steuern seyn/es wäre deun Sache/daß ein oder ander Seiten/das nächste Haus zu Grunde niedergedrissen werden müste: Auf solchen Fall/soll dazu Anstalt gemacht/und damit um grösser Unglück zu entgehen/verfahren werden.

Zu solcher Zeit sollen und wollen auch die Herren Bürgermeistere und sämtliche Herren des Raths am Marckte erscheinen/gute Ordre stellen/und durch vernünftiges Einrathen das beste zur Sache thun.

Ingleichen und auf solchem Fall/soll die Bürgerschaft/die vom Brande noch befreuet ist/in zwey oder mehr Corporalschaften mit ihrem Gewehr auf dem Marckte sich einzufinden schuldig seyn. Und werden die Quartier-Herren bey entstehender Gefahr bald gebührlige Anstalt machen/aus welchem Quartier und wie viel aufziehen sollen.

Solten auch einige/wes Standes sie seyn möchten/aus redlicher Intention so getreulich mit Löschen und Arbeiten sich bezeiget haben/daß vor andern derselben Fleiß und Mühe ein grosses bey dem Wercke gethan/so daß ausser dem vermuthlich der Schade grösser geworden/der oder dieselben sollen eine rühmliche Erkenntniß zu erwarten/auch ihres preiswürdigen Verfahrens ein Gedächtniß hinterlassen haben.

Fals

Fals aber ein und ander bey so grosser unternommenen Gefahr an seinem Leibe verletzet/ oder sonst beschädiget worden/ demselben soll das Arzt-Lohn erstattet/ und zur Ergezung eine gute Verehrung gereicht werden.

Bei allen solchen Begebenheiten soll ein jeder Bürgermann hoch und niedrig/reich und arm/gleichen Fleiß und Redlichkeit spühren lassen/ und soll kein Ansehen der Personen/der Häuser oder sonst was voraus gelten/ sondern gleich durchgehend/wem ein solcher Schade trifft deme soll man alle Christliche Liebe/Hülffe/Treu und Rettung beweisen/auch bey solcher Hülffleistung allen Gehorsam erzeigen/ absonderlich denen Quartier-Herren ihren Respect gönnen/ und sich ihren guten Ordnungen und Befehlen weder mit Worten noch mit der That widersetzen; wer dawider handelt/soll nach seines Verbrechens Würde/ ernstlich andern zum Exempel gestraffet werden.

Durch dessen Verwahrlosung das Feuer aufgehet/der soll den dadurch verursachten Schaden bessern und 100 Rthlr. Silber-Münz Straffe erlegen/hat er des Geldes nicht/ soll er die Stadt räumen.

Damit nun diese Ordnung allen/ auch die nicht lesen können/kund werde/und ein jeder sich derselben und seiner ihm darnach obliegenden Schuldigkeit allerwege erinnere/ so ist vor nützlich befunden/ daß dieselbe jährlich in denen Gilden verlesen/und von einem jeden Haus-Vater seinem Gesinde/ so viel demselben zu wissen von nöthen/vorgehalten werde.

Allen

Allen diesen vorgeschriebenen Puncten gehorsamlich
nachzukommen/ auch in dergleichen Unglücks- Fällen
sich treu/ redlich/ willfährig/ standhaft und männlicher-
zeigen/darzu wird einen jeden die Christübliche Liebe / die
Bürgerliche Vereinträchtigung / der geschworne Eyd
der Treue und Gehorsam/und dann die Schuldigkeit ge-
gen seinen Nächsten und Mitchristen anermahnen und
verbündlich machen/um so viel mehr/wann ein treu-red-
liches Gemüth aus Gottes Wort vergewissert/das sol-
che Christliche Dienstbezeugung den mildreichen Segen
Gottes auf Kindes Kind nach sich ziehe / und sich in ei-
nem unsterblichen Ruhm der Nachwelt verewige.

Publicatum Reval den II. Julii Anno 1698.

Ex speciali mandato Amplissimi
Senatus subscripsit

Wilhelm Hetling,

Civitat. Reval. Secretar.





